



**Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg**  
**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde**  
**St. Marien Friedland**

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Status:</b> nicht öffentlich
	<b>AZ:</b>
	<b>Datum</b> 24.6.2020

Beschluss zur Schließung Friedhofes in Galenbeck OT Sandhagen als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Galenbeck OT Schwichtenberg

Beschluss:

Der Friedhof in Galenbeck OT Sandhagen wird zu Bestattungszwecken geschlossen. Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

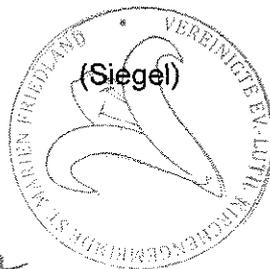
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am ... 24.6.2020



Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg  
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde  
St. Marien Friedland

<b>Beschlussvorlage</b>	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24. 6. 2020

Beschluss zur Schließung Friedhofes in Galenbeck OT Schwichtenberg als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Galenbeck OT Schwichtenberg

Beschluss:

Der Friedhof in Galenbeck OT Schwichtenberg wird zu Bestattungszwecken geschlossen. Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

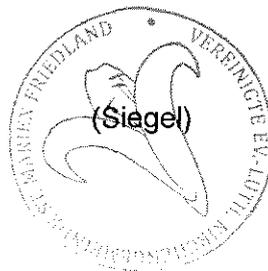
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am ... 24.6.2020



Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates